

| Aktuelle Fassung der Satzung des ADAC Sachsen e.V. Stand: 13.8.2019 (Tag der Eintragung) | Mustersatzung für ADAC Regionalclubs, Sofern der ADAC e.V. in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Sitzung Mindestanforderungen der Satzung für ADAC Regionalclubs beschließt, sind diese gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung des ADAC Sachsen e.V. durch Vorstandsbeschluss umzusetzen, so dass die Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderungen dann nicht mehr beschließen kann. | Satzungsneufassung Vorschlag |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Sachsen e. V., abgekürzt "ADAC Sachsen", hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) e. V., abgekürzt "ADAC", hat seinen Sitz in Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Mindestanfordernis: Ziffer 1 in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Sachsen e. V., abgekürzt "ADAC Sachsen", hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, <u>Klima</u>- und Umweltschutzes für Fortschritte im</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.</p> <p>Der ADAC Sachsen setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.</p> <p>2. Seine Aufgaben sind dem gemäß insbesondere:</p> <p>a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.</p> | <p>Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.</p> <p>Der ADAC setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.</p> <p>2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:</p> <p>a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.</p> | <p>Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.</p> <p>Der ADAC Sachsen setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.</p> <p>2. Seine Aufgaben sind dem gemäß insbesondere:</p> <p>a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.</p> <p>c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.</p> <p>d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.</p> <p>e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.</p> <p>f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.</p> | <p>b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.</p> <p>c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.</p> <p>d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.</p> <p>e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.</p> <p>f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.</p> <p>Mindesterfordernis: Ziffer 1 in vollem Umfang</p> | <p>b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.</p> <p>c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.</p> <p>d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.</p> <p>e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.</p> <p>f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des ADAC Sachsen sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Sachsen haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des ADAC sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC haben oder | <p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des ADAC Sachsen sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Sachsen haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Sachsen zugeordnet werden. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Sachsen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC zugeordnet werden oder - <u>Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung.</u> <p>Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.</p> | <p>Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Sachsen zugeordnet werden oder Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der Gesamtclubsatzung. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Sachsen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten. Mitglieder des ADAC Sachsen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Sachsen haben oder - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Sachsen zugeordnet werden oder - <u>Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung</u> <p>Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Sachsen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten</p> |
| <p>2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Sachsen nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.</p> | <p>2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).</p> <p>Mindestefordernis: in vollem Umfang</p> | <p>2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Sachsen nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 <u>§ 31 Abs. 2 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs</u> der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Innerhalb des ADAC Sachsen können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.</p> <p>2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Sachsen und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC-Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Sachsen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Innerhalb des ADAC können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). <u>Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen.</u> Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC</p> <p>2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC zur Anerkennung vorzulegen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Innerhalb des ADAC Sachsen können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen. Der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen ADAC Mitglieder sein. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Sachsen.</p> <p>2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Sachsen (und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten). Die Satzungen der ADAC-Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Sachsen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|--|---|
| <p>Sachsen und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Sachsen und/oder des Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als "ADAC Ortsclub" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>3. Der Vorstand des ADAC ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Mindesterfordernis: in vollem Umfang.</p> | <p>Sachsen (und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten) zur Genehmigung (oder Anerkennung) vorzulegen.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Sachsen und/oder des Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als "ADAC Ortsclub" „im ADAC“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Das ist auch möglich, wenn ein ADAC Ortsclub über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch ein Jahr, keinerlei Aktivitäten mehr entfaltet und auf entsprechende Anfragen nicht reagiert. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, das der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Sachsen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.</p> <p>3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Sachsen Ausnahmen genehmigen.</p> | <p>2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.</p> <p>3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Ausnahmen genehmigen.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> | <p>2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Sachsen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.</p> <p>3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Sachsen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Sachsen Ausnahmen genehmigen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Die Organe des ADAC Sachsen sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Die Organe des ADAC sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Die Organe des ADAC Sachsen sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> |

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Sachsen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2) und die Rechnungsprüfer (§ 20). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Sie wählt

- die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
- die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind,
- ggf. weitere, vom ADAC gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,
- die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2),
- die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und
- die Rechnungsprüfer (§ 21).

1. ~~Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Sachsen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2) und die Rechnungsprüfer (§ 20). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.~~

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Sachsen. Sie wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
- die, für die Dauer ihrer Amtszeit, als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind,
- ggf. weitere, vom ADAC Sachsen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte,

| | | |
|--|--|--|
| <p>2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.</p> | <p>Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1).</p> <p>2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens Wochen vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.</p> <p>Mindestanfordernis: in vollem Umfang <u>(mit Ausnahme der Wahl eines Vorstandes nach Abs. 1, vierter Spiegelstrich und mit Ausnahme der Formvorschriften für eine</u></p> | <p>— die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Ehrenrates § 18) und - die Rechnungsprüfer (§ 21). <p>Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand des ADAC Sachsen zuständig ist (§ 24 Abs. 1).</p> <p>2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate bis zum 15. April des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p style="text-align: center;"><u>Einladung gemäß Absatzes 2 Satz 2).</u></p> <p>Anmerkung: Die Ladungsfrist gemäß Ziffer 2 muss wenigstens eine Woche länger als die Anmeldefristen gemäß § 8 Ziffer 2 und 4 sein.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied des ADAC Sachsen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen gewählt werden.</p> <p>2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer bis zur</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied des ADAC hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC gewählt werden.</p> <p>2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied des ADAC Sachsen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen gewählt werden.</p> <p>2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer bis zur</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>nächsten Mitgliederversammlung zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.</p> <p>Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Sachsen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Sachsen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Sachsen angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.</p> | <p>höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC spätestens Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.</p> | <p>nächsten Mitgliederversammlung zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.</p> <p>Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Sachsen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Sachsen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.</p> <p>Maßgebend für die den Delegierten jeweils zustehende Stimmenzahl ist der ADAC Mitgliederbestand des Ortsclubs am 31. Dezember im Jahr vor der Mitgliederversammlung des ADAC Sachsen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Sachsen angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Sachsen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Sachsen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.</p> | <p>4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens ... Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.</p> <p>Mindestanforderung: Ziffer 1, 2 und 4 in vollem Umfang</p> | <p>4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Sachsen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Sachsen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen. Im Falle einer virtuellen Teilnahme erfolgt nach Überprüfung der Anmeldung die Vergabe eines personalisierten Zugangscodes.</p> <p>5. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglichen. Der Vorstand kann nach erfolgter Einladung zur Mitgliederversammlung und nach Ablauf der Ladungsfrist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere die Stimmabgabe schriftlich ermöglichen, wenn die äußeren Umstände dies erfordern.</p> |
|---|--|--|

| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> |
|--|--|--|
| <p>1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4.) des ADAC Sachsen jeweils eine Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime</p> | <p>1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle ... Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit ... Stimmen. Die verbleibenden angefangenen ... Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime</p> | <p>1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4.) des ADAC Sachsen jeweils eine Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen.</p> | <p>Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen.</p> <p>Mindestanforderung: Ziffer 1 in vollem Umfang</p> | <p>Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Wahlen</p> <p>1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.</p> <p>2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Wahlen</p> <p>1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.</p> <p>2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Wahlen</p> <p>1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.</p> <p>2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln oder einem elektronischen Wahlsystem. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.</p> <p>4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.</p> | <p>3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.</p> <p>4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.</p> | <p>3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.</p> <p>4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:</p> <p>a) von mindestens 30 Mitgliedern, b) vom Vorstand,</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:</p> <p>a) von mindestens 30 Mitgliedern, b) vom Vorstand,</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:</p> <p>a) von mindestens 30 Mitgliedern, b) vom Vorstand,</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>c) von jedem Delegierten.</p> <p>2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Sachsen eingegangen sein.</p> <p>3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.</p> <p>Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 22) sind nicht zulässig.</p> | <p>c) von jedem Delegierten.</p> <p>2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC eingegangen sein.</p> <p>3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.</p> <p>Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC im Einzelfall mit mehr als (z.B. 5) % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.</p> | <p>c) von jedem Delegierten.</p> <p>2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Sachsen eingegangen sein.</p> <p>3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.</p> <p>Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 22 24) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Sachsen im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes b) Bericht der Rechnungsprüfer c) Feststellung der Stimmliste d) Genehmigung des Jahresabschlusses e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr h) Anträge <p>2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC</p> | <p>1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung der Stimmliste b) Bericht des Vorstandes c) Bericht der Rechnungsprüfer d) Genehmigung des Jahresabschlusses e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr h) Anträge <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes <u>gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2</u> der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des <u>§ 14 Ziffer 1</u> dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten</p> | <p>1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes b) Bericht der Rechnungsprüfer c) Feststellung der Stimmliste d) Genehmigung des Jahresabschlusses e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr h) Anträge <p>2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht. Die Mitglieder des Vorstandes <u>gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2</u> der <u>Gesamtclubsatzung</u> in der Reihenfolge des <u>§ 14 Ziffer 1</u> dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.</p> <p>Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.</p> <p>4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer</p> | <p>für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.</p> <p>Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.</p> <p>4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer</p> | <p>Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Delegierten und Ersatzdelegierten bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung keine Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Sachsen gemäß § 11 Abs. 5 § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.</p> <p>Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.</p> <p>4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.</p> | <p>vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.</p> <p>Mindesterfordernis: Ziffer 2 und 3, jeweils in vollem Umfang</p> | <p>aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Sachsen oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Sachsen oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar</p> <p>a) dem Vorsitzenden</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus (Anmerkung: Mindestens 5, in der Regel nicht mehr als 7, höchstens 9) Mitgliedern zusammen und zwar</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 5 bis zu 7 Mitgliedern zusammen und zwar</p> <p>a) dem Vorsitzenden</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>b) dem Vorstandsmitglied für Sport c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen d) dem Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik e) dem Vorstandsmitglied für Clubangelegenheiten</p> <p>Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu b) bis e) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Vorstandes, b) aus 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, c) aus 5 Personen, die vom Vorstand berufen werden.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden 2. dem Vorstandsmitglied für 3. dem Vorstandsmitglied für 4. dem Vorstandsmitglied für 5. dem Vorstandsmitglied für 6. 7. <p>Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. - 5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Vorstandes, 2. Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, 3. Personen, die vom Vorstand berufen werden. | <p>b) dem Vorstandsmitglied für Sport c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen d) dem Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik e) dem Vorstandsmitglied für Clubangelegenheiten f) dem Vorstandsmitglied für Ortsclubs g) ggfs. einem weiteren Vorstandsmitglied</p> <p>Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu b) bis e) g) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Vorstandes, b) aus 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, c) aus 5 Personen, die vom Vorstand berufen werden.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.</p> <p>3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.</p> <p>Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.</p> | <p>Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.</p> <p>3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten.</p> <p>Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst</p> | <p>Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.</p> <p>2. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten.</p> <p>Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Sachsen im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.</p> | <p>nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.</p> <p>4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.</p> <p>Mindestefordernis: Ziffer 3 und 4, jeweils in vollem Umfang</p> <p>Anmerkung: Soweit auf Ziffer 2 (Bildung eines Vorstandsrates) verzichtet wird, sind auch die übrigen Satzungsbestimmungen bezüglich Vorstandsratsmitglieder entbehrlich.</p> | <p>Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.</p> <p>3. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Sachsen im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Abstimmungen des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Abstimmungen des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens (3 bis 5) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Abstimmungen des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.</p> | <p>2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.</p> <p>Anmerkung: Die Mindestanwesenheit von Vorstandsmitgliedern ist nach jeweiliger Vorstandsgröße zu bestimmen.</p> | <p>2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)</p> <p>1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den Buchstaben a), c) und e) bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den Buchstaben b) und d) genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)</p> <p>1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)</p> <p>1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die in § 14 Ziffer 1 unter den Buchstaben a), c) und, e) und g) bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den Buchstaben b) und, d) und f) genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Sachsen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.</p> <p>2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 b)) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 c)) Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2 c)) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.</p> | <p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.</p> <p>2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.</p> | <p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Sachsen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.</p> <p>2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 b)) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 c)) Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2 c)) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.</p> |
|---|--|--|

| <p style="text-align: center;">§ 17 Ehrenämter</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Ehrenämter</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Ehrenämter</p> |
|--|---|--|
| <p>1. Sämtliche Ämter im ADAC Sachsen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Sachsen gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmen die Rechnungsprüfer.</p> <p>2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Sachsen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Sachsen.</p> <p>3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Sachsen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.</p> | <p>1. Sämtliche Ämter im ADAC sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.</p> <p>2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC</p> <p>3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.</p> | <p>1. Sämtliche Ämter im ADAC Sachsen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Sachsen gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmen die Rechnungsprüfer. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.</p> <p>2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Sachsen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Sachsen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Sachsen.</p> <p>3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Sachsen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>4. Mitglieder des ADAC Sachsen können im ADAC Sachsen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.</p> | <p>4. Mitglieder des ADAC können im ADAC letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. <u>Mitglieder des ADAC können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.</u></p> <p>Mindesterfordernis: Ziffer 4, Satz 2</p> <p>Anmerkung: Für den Vorstand sieht das Vereinsrecht (§§ 28, 34, 40 S. 2 BGB) ein Stimmverbot bei Interessenkollisionen vor, das die Satzung nicht abweichend regeln kann. Anstelle des Ehrenrats kann in Ziffer 1 auch ein anderes Beschlussgremium festgelegt werden, das geeignet ist, Interessenkollisionen auszuschließen. § 18 Ziffer 1 Satz 1</p> <p>(Aufgaben des Ehrenrates) ist ggf. zu ergänzen.</p> | <p>4. Mitglieder des ADAC Sachsen können im ADAC Sachsen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Mitglieder des ADAC Sachsen können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | <p style="text-align: center;">§ 18 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.</p> <p>2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Sachsen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Sachsen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Sachsen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.</p> <p>2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 18 Clubsyndikus</p> <p>Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Sachsen und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Sachsen. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Sachsen angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Club-Syndikus</p> <p>Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Vorstandes und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Mindesterfordernis: 1. Absatz in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Clubsyndikus</p> <p>Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Sachsen und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Sachsen. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Sachsen angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Sachsen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen. 2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Sachsen rechtsverbindlich zu vertreten. | <p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen. 2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC rechtsverbindlich zu vertreten. | <p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Sachsen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen. 2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Sachsen rechtsverbindlich zu vertreten. |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Anmerkung: Bestandteil des Geschäftsführervertrages sollte auch eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung sein.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Zur Prüfung des Finanzgebarens und zur Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale für die Ehrenämter im ADAC Sachsen sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Sachsen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.</p> <p>3. Der ADAC Sachsen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p> | <p style="text-align: center;">§ 21 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.</p> <p>3. Der ADAC hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 21 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Zur Prüfung des Finanzgebarens und zur Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale für die Ehrenämter im ADAC Sachsen sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Sachsen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.</p> <p>3. Der ADAC Sachsen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 21 Compliance-Kodex</p> <p>Der ADAC Sachsen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Sachsen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Sachsen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.</p> <p>Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.</p> <p>Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird durch eine gemeinsame Einrichtung des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs ausgeübt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 22 Compliance-Kodex</p> <p>Der ADAC bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.</p> <p>Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.</p> <p>Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 22 Compliance-Kodex</p> <p>Der ADAC Sachsen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Sachsen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Sachsen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.</p> <p>Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.</p> <p>Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird durch eine</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|--|--|
| | | gemeinsame Einrichtung des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs ausgeübt. |
| <p style="text-align: center;">§ 22 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Sachsen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Sachsen verliehen werden.</p> <p>2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 23 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC verliehen werden.</p> <p>2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">§ 23 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Sachsen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Sachsen verliehen werden.</p> <p>2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist berechtigt, eine verliehene Ehrenmitgliedschaft bzw. eine ehrenhalber verliehene Amtsbezeichnung mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn die Person mit ihrem Verhalten gegen die Interessen des ADAC Sachsen verstößt. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des ADAC Sachsen zulässig, der endgültig entscheidet.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 23 Satzungsänderungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Satzungsänderungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Satzungsänderungen</p> |
|---|--|--|
| <p>1. Der ADAC Sachsen ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 2 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> | <p>1. Der ADAC ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtklubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.</p> <p>Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> <p>Hat der Vorstand des ADAC Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtklubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.</p> | <p>1. Der ADAC Sachsen ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.</p> <p>Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> <p>Hat der Vorstand des ADAC Sachsen Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtklubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Sachsen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens ¼ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.</p> <p>Der Vorstand des ADAC Sachsen ist ermächtigt, evtl. vom Registergericht oder den zuständigen Behörden beanstandete Satzungsbestandteile mit Zustimmung des Präsidiums des ADAC Gesamtclubs abzuändern.</p> | <p>2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens ¼ der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.</p> <p>Mindestanforderung: in vollem Umfang</p> <p>Anmerkung: Soweit die Mustersatzung bei den Mindestanforderungen ausdrücklich abweichende Regelungen zulässt (§ 4 und § 17), bleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen.</p> | <p>2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Sachsen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens ¼ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Sachsen ist ermächtigt, evtl. vom Registergericht oder den zuständigen Behörden beanstandete Satzungsbestandteile mit Zustimmung des Präsidiums des ADAC Gesamtclubs abzuändern.</p> |
| § 24 | § 25 | § 25 |

| | | |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des ADAC Sachsen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden. 2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist. 3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Sachsen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs. 4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub. | <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des ADAC kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden. 2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist. 3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC der Auflösung des ADAC Gesamtclubs. 4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub. <p>Mindestefordernis: in vollem Umfang</p> | <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des ADAC Sachsen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden. 2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist. 3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Sachsen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs. 4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub. |
| <p style="text-align: center;">§ 25 Verschmelzung</p> <p>Die Verschmelzung des ADAC Sachsen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Verschmelzung</p> <p>Die Verschmelzung des ADAC mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 a)</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Verschmelzung</p> <p>Die Verschmelzung des ADAC Sachsen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |